

TE Vwgh Erkenntnis 2015/6/30 Ra 2015/21/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
25/04 Sonstiges Strafprozessrecht;
40 Verwaltungsverfahren;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Asylrecht;
41/02 Melderecht;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
41/02 Staatsbürgerschaft;
44 Zivildienst;
63 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht;

Norm

AsylG 2005 §56 idF 2012/I/087;
AsylG 2005 §58 Abs11 idF 2012/I/087;
AsylG 2005 §58 Abs11 Z1 idF 2012/I/087;
AsylG 2005 §58 Abs11 Z2 idF 2012/I/087;
AsylG 2005 §58 Abs4 idF 2012/I/087;
AsylG 2005 §58 Abs7 idF 2012/I/087;
AsylG 2005 §60 Abs2 idF 2012/I/087;
AsylG 2005 §60 Abs3 idF 2012/I/087;
AVG §13 Abs3 impl;
AVG §13 Abs3;
AVG §37 impl;
BFA-VG 2014 §13 Abs5;
BFA-VG 2014 §13;
FNG 2014;
NAG 2005 §19 Abs10 idF 2009/I/029;
NAG 2005 §19 Abs4 idF 2011/I/038;
NAG 2005 §19 Abs6 idF 2011/I/038;
NAG 2005 §29 Abs1;
NAG 2005 §35 Abs3;

NAG 2005 §35;

NAG 2005 §44a idF 2011/I/038;

NAG 2005 §69a idF 2011/I/038;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

1. AsylG 2005 § 56 heute

2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017

4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute

2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute

2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute

2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Revision des A S in S, vertreten durch Dr. Christoph Bamberger, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Erzabt-Klotz-Straße 21A, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2015, Zl. W152 1432096- 2/3E, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 Asylgesetz 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Revision des A S in S, vertreten durch Dr. Christoph Bamberger, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Erzabt-Klotz-Straße 21A, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2015, Zl. W152 1432096- 2/3E, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, Asylgesetz 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Revisionswerber ist staatenloser Palästinenser, stammt aus dem Westjordanland und befindet sich seit

Jänner 2005 in Österreich. Nachdem er zunächst subsidiären Schutz innehatte, wurde ihm dieser Status letztlich mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 5. November 2013 gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) von Amts wegen aberkannt. Unter einem stellte der Asylgerichtshof gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 fest, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Revisionswerbers "in die palästinensischen Autonomiegebiete Israels/Westjordanland" unzulässig sei. Der Revisionswerber ist staatenloser Palästinenser, stammt aus dem Westjordanland und befindet sich seit Jänner 2005 in Österreich. Nachdem er zunächst subsidiären Schutz innehatte, wurde ihm dieser Status letztlich mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 5. November 2013 gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) von Amts wegen aberkannt. Unter einem stellte der Asylgerichtshof gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 fest, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Revisionswerbers "in die palästinensischen Autonomiegebiete Israels/Westjordanland" unzulässig sei.

Im Juni 2014 stellte der Revisionswerber sodann einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG 2005. Dazu erging mit 4. August 2014 seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein Verbesserungsauftrag. Darin heißt es u.a., dass der Revisionswerber seinem Antrag einen Versicherungsdatenauszug beigelegt habe, aus welchem jedoch hervorgehe, dass er seit dem 30. Jänner 2014 lediglich als geringfügig beschäftigter Arbeiter einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Insofern verfüge er "im Normalfall" nicht über eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung, welche jedoch im Sinn des § 60 Abs. 2 AsylG 2005 eine der zwingenden Voraussetzungen zur Erteilung des angestrebten Titels darstelle. Darüber hinaus habe der Revisionswerber nicht darlegen können, dass sein weiterer Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Die von ihm beigelegte Firmenbestätigung stelle keine "verbindliche Einstellungszusage samt entsprechendem, verbindlichem Arbeitsvorvertrag" dar, weshalb nicht von dem in dieser Bestätigung angeführten künftigen Lohn ausgegangen werden könne. Es sei auch nicht ersichtlich, warum der Revisionswerber "nicht bereits jetzt in Vollerwerb" stehen könne. Es sei weiter zu prüfen, ob wegen des strafbaren Verhaltens des Revisionswerbers - dieser war 2011 zu einer bedingt nachgesehenen 15-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden - sein weiterer Aufenthalt nicht öffentlichen Interessen widerstreite. Er werde daher aufgefordert, binnen drei Wochen dem BFA

Im Juni 2014 stellte der Revisionswerber sodann einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG 2005. Dazu erging mit 4. August 2014 seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein Verbesserungsauftrag. Darin heißt es u.a., dass der Revisionswerber seinem Antrag einen Versicherungsdatenauszug beigelegt habe, aus welchem jedoch hervorgehe, dass er seit dem 30. Jänner 2014 lediglich als geringfügig beschäftigter Arbeiter einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Insofern verfüge er "im Normalfall" nicht über eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung, welche jedoch im Sinn des Paragraph 60, Absatz 2, AsylG 2005 eine der zwingenden Voraussetzungen zur Erteilung des angestrebten Titels darstelle. Darüber hinaus habe der Revisionswerber nicht darlegen können, dass sein weiterer Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Die von ihm beigelegte Firmenbestätigung stelle keine "verbindliche Einstellungszusage samt entsprechendem, verbindlichem Arbeitsvorvertrag" dar, weshalb nicht von dem in dieser Bestätigung angeführten künftigen Lohn ausgegangen werden könne. Es sei auch nicht ersichtlich, warum der Revisionswerber "nicht bereits jetzt in Vollerwerb" stehen könne. Es sei weiter zu prüfen, ob wegen des strafbaren Verhaltens des Revisionswerbers - dieser war 2011 zu einer bedingt nachgesehenen 15-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden - sein weiterer Aufenthalt nicht öffentlichen Interessen widerstreite. Er werde daher aufgefordert, binnen drei Wochen dem BFA

- -Strichaufzählung
einen verbindlichen Arbeitsvorvertrag oder
- -Strichaufzählung
eine Patenschaftserklärung
- -Strichaufzählung
einen aktuellen Strafregistrauszug
- -Strichaufzählung
eine Bestätigung über das Bestehen einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung vorzulegen bzw. einzubringen.

Sollte der Revisionswerber diese Frist fruchtlos verstreichen lassen, so gehe das BFA - so schließt der dargestellte Verbesserungsauftrag - davon aus, dass er die unbedingt notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht erfülle; sein Antrag wäre diesfalls abzuweisen.

Aus der Aktenlage ist nicht ersichtlich, dass der Revisionswerber auf diesen Verbesserungsauftrag reagierte. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2014 wurde dann sein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG 2005 gemäß § 58 Abs. 11 AsylG 2005 zurückgewiesen. Darin wurde ausgeführt, dass der Antrag des Revisionswerbers unvollständig eingereicht worden sei; es hätten ein verbindlicher Arbeitsvorvertrag oder eine Patenschaftserklärung, ein aktueller Strafregisterauszug sowie eine Bestätigung über das Bestehen einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung gefehlt. Mit Schreiben vom 4. August 2014 sei der Revisionswerber zur Behebung der Mängel aufgefordert und auf die Folgen einer Nichtbehebung hingewiesen worden. Eine Verbesserung sei jedoch nicht ergangen. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG 2005 sei daher - so das BFA in rechtlicher Hinsicht insbesondere nach Darstellung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 60 AsylG 2005 und nach Wiedergabe von § 13 Abs. 3 AVG - zurückzuweisen, da die Mängel nicht fristgerecht behoben worden seien.

Aus der Aktenlage ist nicht ersichtlich, dass der Revisionswerber auf diesen Verbesserungsauftrag reagierte. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2014 wurde dann sein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG 2005 gemäß Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 zurückgewiesen. Darin wurde ausgeführt, dass der Antrag des Revisionswerbers unvollständig eingereicht worden sei; es hätten ein verbindlicher Arbeitsvorvertrag oder eine Patenschaftserklärung, ein aktueller Strafregisterauszug sowie eine Bestätigung über das Bestehen einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung gefehlt. Mit Schreiben vom 4. August 2014 sei der Revisionswerber zur Behebung der Mängel aufgefordert und auf die Folgen einer Nichtbehebung hingewiesen worden. Eine Verbesserung sei jedoch nicht ergangen. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG 2005 sei daher - so das BFA in rechtlicher Hinsicht insbesondere nach Darstellung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach Paragraph 60, AsylG 2005 und nach Wiedergabe von Paragraph 13, Absatz 3, AVG - zurückzuweisen, da die Mängel nicht fristgerecht behoben worden seien.

Der Revisionswerber erhob Beschwerde. In dieser brachte er vor allem vor, dass er mit seiner Freundin "persönlich beim Amt" gewesen sei. Er sei somit seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen und werde sich bemühen, einen verbindlichen Arbeitsvorvertrag zu bekommen. Derzeit sei er über die Grundversorgung versichert. Aus dem Umstand, dass er die fehlenden Nachweise nicht erbringen könne, könne nicht geschlossen werden, dass der gegenständliche Antrag zurückzuweisen sei. Im Übrigen stehe dem BFA die Einsicht in das Strafregister offen.

Mit einem vom Rechtsvertreter des Revisionswerbers vorgelegten Schreiben vom 3. Dezember 2014 bestätigte die erwähnte Freundin des Revisionswerbers, dass sie "nach Erhalt Ihres Schreibens im August 2014" die fehlenden Unterlagen nachgereicht habe, soweit dies möglich gewesen sei. Leider habe sie keine Bestätigung über die nachgereichten Unterlagen (z.B. Strafregisterauszug) erhalten; sie vermute, dass diese Unterlagen verloren gegangen seien.

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 27. Februar 2015 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) diese Beschwerde gemäß § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG 2005 als unbegründet ab. Eine Revision erklärte es gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. "Auf Grund fehlender aktueller Nachweise der in (§ 56 AsylG 2005) taxativ aufgelisteten Tatbestandselemente" - so das BVwG begründend - sei dem Revisionswerber seitens des BFA ein Verbesserungsauftrag erteilt worden, dem dieser nicht nachgekommen sei; ein Erscheinen des Revisionswerbers und seiner Freundin beim BFA bzw. eine (hiebei) erfolgte Nachreichung von Dokumenten sei nicht aktenkundig. Die dazu - in der Beschwerde - aufgestellten Behauptungen erwiesen sich als unglaubwürdig; es sei nicht genauer dargestellt worden, wann der Revisionswerber und seine Freundin beim BFA erschienen sein sollen bzw. wann die Nachreichung der Dokumente erfolgt sein solle; es habe auch keine Eingangsbestätigung in Vorlage gebracht oder "die empfangende Amtsperson" namhaft gemacht werden können; abschließend erweise sich für die Glaubwürdigkeit des Vorbringens auch "nicht als zuträglich", dass in der Beschwerde beteuert werde, die geforderten Nachweise könnten derzeit nicht erbracht werden, während die Freundin von einer Nachreichung von Unterlagen nach Erhalt des Verbesserungsauftrages im August 2014 spreche. "Diese Ausführungen" seien daher als bloße Schutzbehauptungen zu werten.

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 27. Februar 2015 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) diese Beschwerde gemäß Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG 2005 als unbegründet ab. Eine Revision erklärte es gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig. "Auf Grund fehlender aktueller Nachweise der in (Paragraph 56, AsylG 2005) taxativ aufgelisteten Tatbestandselemente" - so das BVwG begründend - sei dem Revisionswerber seitens des BFA ein Verbesserungsauftrag erteilt worden, dem dieser nicht nachgekommen sei; ein Erscheinen des Revisionswerbers und seiner Freundin beim BFA bzw. eine (hiebei) erfolgte Nachreichung von Dokumenten sei nicht aktenkundig. Die dazu - in der Beschwerde - aufgestellten Behauptungen erwiesen sich als unglaubwürdig; es sei nicht

genauer dargestellt worden, wann der Revisionswerber und seine Freundin beim BFA erschienen sein sollen bzw. wann die Nachreichung der Dokumente erfolgt sein solle; es habe auch keine Eingangsbestätigung in Vorlage gebracht oder "die empfangende Amtsperson" namhaft gemacht werden können; abschließend erweise sich für die Glaubwürdigkeit des Vorbringens auch "nicht als zuträglich", dass in der Beschwerde beteuert werde, die geforderten Nachweise könnten derzeit nicht erbracht werden, während die Freundin von einer Nachreichung von Unterlagen nach Erhalt des Verbesserungsauftrages im August 2014 spreche. "Diese Ausführungen" seien daher als bloße Schutzbehauptungen zu werten.

In rechtlicher Hinsicht stellte das BVwG zunächst § 56 AsylG 2005 dar. Es fasste dann die "weiteren Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 60 AsylG 2005" zusammen und gab daran anschließend § 58 AsylG 2005, § 13 AVG sowie Art. I EGVG wieder. Im Anschluss daran hielt das BVwG fest, dass der Revisionswerber seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß im Sinne des § 58 Abs. 11 AsylG 2005 jedenfalls nicht nachgekommen sei. Er habe dem erteilten Verbesserungsauftrag nicht Rechnung getragen, weshalb sich der Zurückweisungsbescheid des BFA als rechtskonform erweise. Insbesondere infolge eindeutigen Gesetzeswortlautes liege auch keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor. In rechtlicher Hinsicht stellte das BVwG zunächst Paragraph 56, AsylG 2005 dar. Es fasste dann die "weiteren Erteilungsvoraussetzungen gemäß Paragraph 60, AsylG 2005" zusammen und gab daran anschließend Paragraph 58, AsylG 2005, Paragraph 13, AVG sowie Artikel römisch eins, EGVG wieder. Im Anschluss daran hielt das BVwG fest, dass der Revisionswerber seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß im Sinne des Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 jedenfalls nicht nachgekommen sei. Er habe dem erteilten Verbesserungsauftrag nicht Rechnung getragen, weshalb sich der Zurückweisungsbescheid des BFA als rechtskonform erweise. Insbesondere infolge eindeutigen Gesetzeswortlautes liege auch keine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vor.

Über die gegen dieses Erkenntnis erhobene Revision, zu der das BFA eine Revisionsbeantwortung erstattete, hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage erwogen:

In seiner Beschwerde an das BVwG hat der Revisionswerber - in Verbindung mit der nachgereichten Erklärung seiner "Freundin" - im Ergebnis geltend gemacht, er habe in Reaktion auf den behördlichen Verbesserungsauftrag vom 4. August 2014 beim BFA vorgesprochen und die fehlenden Unterlagen, soweit möglich (Strafregisterauszug), nachgereicht. Diese Behauptungen hätte das BVwG, wie in der Zulassungsbegründung der vorliegenden Revision unter Verweis auf tragende Verfahrensgrundsätze der Sache nach zutreffend geltend gemacht wird, nicht ohne weiteres - ohne Vornahme irgendwelcher Ermittlungen, etwa durch Nachfrage beim BFA oder allenfalls Abhaltung einer mündlichen Verhandlung - als unglaubwürdig beurteilen dürfen.

Auf den somit vorliegenden Verfahrensfehler kommt es aber nur an, wenn sich die gegenständliche Zurückweisung des Antrags des Revisionswerbers im Falle einer tatsächlich unterbliebenen Reaktion auf den Verbesserungsauftrag vom 4. August 2014 als rechtsrichtig erwiese. Das ist aber nicht der Fall.

Sowohl das BFA als auch das BVwG haben die Zurückweisung des Antrags des Revisionswerbers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG 2005 spruchgemäß mit § 58 AsylG 2005 - näherhin dessen Abs. 11 - begründet. Diese Normen sowie der sowohl vom BFA in seiner Bescheidbegründung als auch vom BVwG in der Begründung seines Erkenntnisses angeführte § 60 AsylG 2005 haben folgenden Wortlaut (alle Bestimmungen in der hier maßgeblichen Fassung des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes - FNG): Sowohl das BFA als auch das BVwG haben die Zurückweisung des Antrags des Revisionswerbers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG 2005 spruchgemäß mit Paragraph 58, AsylG 2005 - näherhin dessen Absatz 11, - begründet. Diese Normen sowie der sowohl vom BFA in seiner Bescheidbegründung als auch vom BVwG in der Begründung seines Erkenntnisses angeführte Paragraph 60, AsylG 2005 haben folgenden Wortlaut (alle Bestimmungen in der hier maßgeblichen Fassung des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes - FNG):

"Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

§ 56. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine 'Aufenthaltsberechtigung plus' erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls Paragraph 56, (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders

berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine 'Aufenthaltsberechtigung plus' erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist,
2. davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, seines festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen ist und
3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird. 3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 14 a, NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, ASVG) erreicht wird.

1. (2)Absatz 2,Liegen nur die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 vor, ist eine 'Aufenthaltsberechtigung' zu erteilen.Liegen nur die Voraussetzungen des Absatz eins, Ziffer eins, und 2 vor, ist eine 'Aufenthaltsberechtigung' zu erteilen.
2. (3)Absatz 3,Die Behörde hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 26) erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand.Die Behörde hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 26,) erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand.

...

Antragstellung und amtswegiges Verfahren

§ 58. (1) ... Paragraph 58, (1) ...

1. (2)Absatz 2,Das Bundesamt hat einen Aufenthaltstitel gemäß § 55 von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG rechtskräftig auf Dauer für unzulässig erklärt wurde. § 73 AVG gilt.Das Bundesamt hat einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 55, von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des Paragraph 9, Absatz eins, bis 3 BFA-VG rechtskräftig auf Dauer für unzulässig erklärt wurde. Paragraph 73, AVG gilt.
2. (3)Absatz 3,Das Bundesamt hat über das Ergebnis der von Amts wegen erfolgten Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 und 57 im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.Das Bundesamt hat über das Ergebnis der von Amts wegen erfolgten Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 und 57 im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.
3. (4)Absatz 4,Das Bundesamt hat den von Amts wegen erteilten Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 oder 57 auszufolgen, wenn der Spruchpunkt (Abs. 3) im verfahrensabschließenden Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Abs. 11 gilt.Das Bundesamt hat den von Amts wegen erteilten Aufenthaltstitel gemäß Paragraphen 55, oder 57 auszufolgen, wenn der Spruchpunkt (Absatz 3,) im verfahrensabschließenden Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Absatz 11, gilt.
4. (5)Absatz 5,...
5. (6)Absatz 6,...
6. (7)Absatz 7,Wird einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 stattgegeben, so ist dem Fremden der Aufenthaltstitel auszufolgen. Abs. 11 gilt.Wird einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55,, 56 oder 57 stattgegeben, so ist dem Fremden der Aufenthaltstitel auszufolgen. Absatz 11, gilt.
7. (8)Absatz 8,...

8. (9)Absatz 9,...
9. (10)Absatz 10,...
10. (11)Absatz 11, Kommt der Drittstaatsangehörige seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten, nicht nach, ist

1. das Verfahren zur Ausfolgung des von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltstitels (Abs. 4) ohne weiteres einzustellen oder 1. das Verfahren zur Ausfolgung des von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltstitels (Absatz 4,) ohne weiteres einzustellen oder

2. der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückzuweisen.

Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren.

1. (12)Absatz 12,...
2. (13)Absatz 13,...

...

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

§ 60. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Drittstaatsangehörigen nicht erteilt werden, wenn Paragraph 60, (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Drittstaatsangehörigen nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 iVm 53 Abs. 2 oder 3 FPG besteht, oder 1. gegen ihn eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, in Verbindung mit 53 Absatz 2, oder 3 FPG besteht, oder

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht.

1. (2)Absatz 2, Aufenthaltstitel gemäß § 56 dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn

1. der Drittstaatsangehörige einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird,

2. der Drittstaatsangehörige über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist,

3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (§ 11 Abs. 5 NAG) führen könnte, und 3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Paragraph 11, Absatz 5, NAG) führen könnte, und

4. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1. (3)Absatz 3, Aufenthaltstitel dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen widerstreitet dem öffentlichen Interesse, wenn

1. dieser ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können oder

2. im Falle der §§ 56 und 57 dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde." 2. im Falle der Paragraphen 56 und 57 dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde."

Zur Neufassung des § 58 AsylG 2005 durch das FNG wird in den ErläutRV (1803 BlgNR XXIV. GP 48 ff) - auszugsweise - Nachstehendes ausgeführt: Zur Neufassung des Paragraph 58, AsylG 2005 durch das FNG wird in den ErläutRV (1803 BlgNR römisch 24. Gesetzgebungsperiode 48, ff) - auszugsweise - Nachstehendes ausgeführt:

"Zu § 58: "Zu Paragraph 58 :

In § 58 sind die Verfahrensbestimmungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgebildet und orientieren sich diese an der bewährten Systematik des NAG, insbesondere an den

Bestimmungen der §§ 19, 44a und 44b NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. In Paragraph 58, sind die Verfahrensbestimmungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgebildet und orientieren sich diese an der bewährten Systematik des NAG, insbesondere an den Bestimmungen der Paragraphen 19, 44 a und 44 b NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011.,.

...

Abs. 4 normiert, dass von Amts wegen erteilte Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 oder 57 erst mit Rechtskraft des jeweiligen Spruchpunktes an den Drittstaatsangehörigen ausgefolgt werden. Die Aufenthaltstitel werden in Form einer Karte ausgefolgt, sofern die Voraussetzungen des Abs. 11 erfüllt sind. Absatz 4, normiert, dass von Amts wegen erteilte Aufenthaltstitel gemäß Paragraphen 55, oder 57 erst mit Rechtskraft des jeweiligen Spruchpunktes an den Drittstaatsangehörigen ausgefolgt werden. Die Aufenthaltstitel werden in Form einer Karte ausgefolgt, sofern die Voraussetzungen des Absatz 11, erfüllt sind.

...

Wird von einem Drittstaatsangehörigen ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 gestellt und liegen die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen vor, so hat das Bundesamt dem Fremden den Aufenthaltstitel zu erteilen und in Form einer Karte auszufolgen, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 11 vorliegen (Abs. 7). Eine bescheidmäßige Erledigung des Antrages hat diesfalls nicht zu erfolgen. Wird von einem Drittstaatsangehörigen ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 gestellt und liegen die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen vor, so hat das Bundesamt dem Fremden den Aufenthaltstitel zu erteilen und in Form einer Karte auszufolgen, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 11, vorliegen (Absatz 7.). Eine bescheidmäßige Erledigung des Antrages hat diesfalls nicht zu erfolgen.

...

Abs. 11 entspricht § 19 Abs. 4 und 10 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011 und wird in dieser Bestimmung lediglich auf die Mitwirkungspflicht des Fremden verwiesen. Demnach hat der Drittstaatsangehörige sowohl in Verfahren zur amtswegigen Erteilung eines Aufenthaltstitels als auch in einem Verfahren, welches auf Antrag eingeleitet wird, im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Der Drittstaatsangehörige soll folglich insbesondere nicht von Mitwirkungspflichten befreit sein, die für die Herstellung dieser Aufenthaltstitel in Kartenform (z.B. Erkennungsdienst) notwendig sind, und seine Zustelladresse bekanntzugeben haben. Kommt der Drittstaatsangehörige diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist das Verfahren gemäß Z 1 ohne weiteres einzustellen, wenn es sich um eine amtswegige Prüfung handelt, und kann der Antrag zurückgewiesen werden gemäß Z 2, wenn das Verfahren auf Antrag eingeleitet worden ist. Darüber ist der Drittstaatsangehörige zu belehren. Auch § 13 BFA-VG bleibt beachtlich. Absatz 11, entspricht Paragraph 19, Absatz 4 und 10 NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, und wird in dieser Bestimmung lediglich auf die Mitwirkungspflicht des Fremden verwiesen. Demnach hat der Drittstaatsangehörige sowohl in Verfahren zur amtswegigen Erteilung eines Aufenthaltstitels als auch in einem Verfahren, welches auf Antrag eingeleitet wird, im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Der Drittstaatsangehörige soll folglich insbesondere nicht von Mitwirkungspflichten befreit sein, die für die Herstellung dieser Aufenthaltstitel in Kartenform (z.B. Erkennungsdienst) notwendig sind, und seine Zustelladresse bekanntzugeben haben. Kommt der Drittstaatsangehörige diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist das Verfahren gemäß Ziffer eins, ohne weiteres einzustellen, wenn es sich um eine amtswegige Prüfung handelt, und kann der Antrag zurückgewiesen werden gemäß Ziffer 2,, wenn das Verfahren auf Antrag eingeleitet worden ist. Darüber ist der Drittstaatsangehörige zu belehren. Auch Paragraph 13, BFA-VG bleibt beachtlich.

..."

Der in den eben zitierten Erläuterungen erwähnte § 19 NAG lautet/lautete in der angesprochenen Fassung des FrAG 2011 (BGBl. I Nr. 38/2011) - soweit hier wesentlich - wie folgt (Abs. 4 und Abs. 6 stehen unverändert in Geltung, Abs. 10 wurde durch das FNG aufgehoben): Der in den eben zitierten Erläuterungen erwähnte Paragraph 19, NAG lautet/lautete in der angesprochenen Fassung des FrAG 2011 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011,) - soweit hier wesentlich - wie folgt (Absatz 4 und Absatz 6, stehen unverändert in Geltung, Absatz 10, wurde durch das FNG aufgehoben):

"Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 19. (1) ...Paragraph 19, (1) ...

1. (2)Absatz 2,...
2. (3)Absatz 3,...
3. (4)Absatz 4,Bei der Antragstellung hat der Fremde die erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls an der Ermittlung und Überprüfung dieser nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 mitzuwirken; andernfalls ist sein Antrag zurückzuweisen. Bei Verlängerungsanträgen sind erkennungsdienstliche Daten nur mehr insoweit zu ermitteln, als diese bei der Behörde nicht vorliegen oder zur Feststellung der Identität des Betroffenen erforderlich sind.Bei der Antragstellung hat der Fremde die erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls an der Ermittlung und Überprüfung dieser nach Maßgabe des Paragraph 35, Absatz 3, mitzuwirken; andernfalls ist sein Antrag zurückzuweisen. Bei Verlängerungsanträgen sind erkennungsdienstliche Daten nur mehr insoweit zu ermitteln, als diese bei der Behörde nicht vorliegen oder zur Feststellung der Identität des Betroffenen erforderlich sind.
4. (5)Absatz 5,...
5. (6)Absatz 6,Der Fremde hat der Behörde eine Zustelladresse und im Fall ihrer Änderung während des Verfahrens die neue Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Bei Erstanträgen, die im Ausland gestellt wurden, ist die Zustelladresse auch der Berufsvertretungsbehörde bekannt zu geben. Ist die persönliche Zustellung einer Ladung oder einer Verfahrensordnung zum wiederholten Mal nicht möglich, kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Fremde bei Antragstellung über diesen Umstand belehrt wurde.
6. (7)Absatz 7,...
7. (8)Absatz 8,...
8. (9)Absatz 9,...
9. (10)Absatz 10,Am Verfahren zur amtswegigen Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 44a und 69a hat der Fremde im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten im Sinne der Abs. 4 und 5 sowie gemäß Abs. 6 mitzuwirken; andernfalls ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Über diesen Umstand ist der Fremde zu belehren.Am Verfahren zur amtswegigen Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 44 a und 69 a hat der Fremde im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten im Sinne der Absatz 4, und 5 sowie gemäß Absatz 6, mitzuwirken; andernfalls ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Über diesen Umstand ist der Fremde zu belehren.
10. (11)Absatz 11,..."

Zu § 19 Abs. 4 NAG war in den ErläutRV zur Stammfassung des Gesetzes (952 BlgNR XXII. GP 128) ausgeführt worden:Zu Paragraph 19, Absatz 4, NAG war in den ErläutRV zur Stammfassung des Gesetzes (952 BlgNR römisch 22 . Gesetzgebungsperiode 128,) ausgeführt worden:

"Zur klaren Identifizierung des Fremden ist es - auch im Hinblick auf die Übermittlungsbestimmungen des § 35 Abs. 1 - erforderlich, vom Antragsteller erkennungsdienstliche Daten festzustellen (Abs. 4). Nur so kann weitestmöglich sichergestellt werden, dass der Fremde nicht mit einer anderen Identität bereits einen Antrag gestellt hat, der - etwa aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit - abgewiesen wurde. Der Fremde hat an der Ermittlung der Daten mitzuwirken, andernfalls ist der Antrag nach entsprechender Belehrung zurückzuweisen. § 13 Abs. 3 AVG über Mängel bei schriftlichen Anbringen gilt selbstverständlich.""Zur klaren Identifizierung des Fremden ist es - auch im Hinblick auf die Übermittlungsbestimmungen des Paragraph 35, Absatz eins, - erforderlich, vom Antragsteller erkennungsdienstliche Daten festzustellen (Absatz 4,). Nur so kann weitestmöglich sichergestellt werden, dass der Fremde nicht mit einer anderen Identität bereits einen Antrag gestellt hat, der - etwa aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit - abgewiesen wurde. Der Fremde hat an der Ermittlung der Daten mitzuwirken, andernfalls ist der Antrag nach entsprechender Belehrung zurückzuweisen. Paragraph 13, Absatz 3, AVG über Mängel bei schriftlichen Anbringen gilt selbstverständlich."

§ 19 Abs. 10 NAG war mit BGBl. I Nr. 29/2009 neu geschaffen worden. Das war in den bezug habenden ErläutRV (88 BlgNR XXIV. GP 8) dergestalt begründet worden: Paragraph 19, Absatz 10, NAG war mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, neu geschaffen worden. Das war in den bezug habenden ErläutRV (88 BlgNR römisch 24 . Gesetzgebungsperiode 8,) dergestalt begründet worden:

"Abs. 10 stellt klar, dass der Fremde auch in Verfahren zur amtswegigen Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 44a

und 69a im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken hat. Der Fremde soll demnach insbesondere nicht von Mitwirkungspflichten befreit sein, die für die Herstellung des Aufenthaltstitels in Kartenform (z.B. Erkennungsdienst) notwendig sind, und seine Zustelladresse bekannt zu geben haben. Kommt der Fremde diesen Mitwirkungsverpflichtungen nicht nach, so ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Darüber ist der Fremde zu belehren. Auch § 29 bleibt beachtlich." Abs. 10 stellt klar, dass der Fremde auch in Verfahren zur amtswegigen Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 44 a und 69 a im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken hat. Der Fremde soll demnach insbesondere nicht von Mitwirkungspflichten befreit sein, die für die Herstellung des Aufenthaltstitels in Kartenform (z.B. Erkennungsdienst) notwendig sind, und seine Zustelladresse bekannt zu geben haben. Kommt der Fremde diesen Mitwirkungsverpflichtungen nicht nach, so ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Darüber ist der Fremde zu belehren. Auch Paragraph 29, bleibt beachtlich.

Die vorgesehenen Belehrungspflichten werden in geeigneter, nachvollziehbarer Weise, etwa im Rahmen einer förmlichen Niederschrift oder mittels eines Informationsblattes in der Muttersprache des Fremden, zu erfolgen haben."

§ 19 Abs. 4 NAG steht mit § 35 NAG über das Verwenden erkennungsdienstlicher Daten in normativem Zusammenhang. Gemäß § 35 Abs. 3 NAG hat die Behörde einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern (erster Satz). Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist er schriftlich, unter Hinweis auf die Folgen einer mangelnden Mitwirkung, ein weiteres Mal zur Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung aufzufordern (zweiter Satz). Paragraph 19, Absatz 4, NAG steht mit Paragraph 35, NAG über das Verwenden erkennungsdienstlicher Daten in normativem Zusammenhang. Gemäß Paragraph 35, Absatz 3, NAG hat die Behörde einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern (erster Satz). Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist er schriftlich, unter Hinweis auf die Folgen einer mangelnden Mitwirkung, ein weiteres Mal zur Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung aufzufordern (zweiter Satz).

Die in dieser Bestimmung erwähnten "Folgen einer mangelnden Mitwirkung" sind in § 19 Abs. 4 erster Satz NAG normiert. Demnach ist der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei unterbliebener Mitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung zurückzuweisen. Dass das nur nach "entsprechender Belehrung" zu erfolgen hat, wie in den oben zitierten ErläutRV zu § 19 Abs. 4 NAG ausgeführt wird, ergibt sich wieder aus § 35 Abs. 3 NAG. Die in dieser Bestimmung erwähnten "Folgen einer mangelnden Mitwirkung" sind in Paragraph 19, Absatz 4, erster Satz NAG normiert. Demnach ist der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei unterbliebener Mitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung zurückzuweisen. Dass das nur nach "entsprechender Belehrung" zu erfolgen hat, wie in den oben zitierten ErläutRV zu Paragraph 19, Absatz 4, NAG ausgeführt wird, ergibt sich wieder aus Paragraph 35, Absatz 3, NAG.

Die Verknüpfung mit § 35 NAG bestätigt, was schon der Wortlaut des § 19 Abs. 4 NAG zum Ausdruck bringt, nämlich dass die letztgenannte Bestimmung nur für den Fall der Nichtmitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung eine Antragszurückweisung vorsieht. Andere Verletzungen der in § 29 Abs. 1 NAG allgemein angeordneten Verpflichtung eines Fremden, am Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels mitzuwirken, werden dagegen nicht erfasst. Antragszurückweisungen können daher insoweit nicht auf diese Norm gegründet werden. Eine andere Frage ist, inwieweit der in den wiedergegebenen ErläutRV zu § 19 Abs. 4 NAG ergänzend angesprochene § 13 Abs. 3 AVG eine Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags ermöglicht. Darauf wird noch zurückzukommen sein (siehe unten). Für die spezifische Konstellation des § 19 Abs. 4 NAG ist daraus aber jedenfalls nichts zu gewinnen. Die Verknüpfung mit Paragraph 35, NAG bestätigt, was schon der Wortlaut des Paragraph 19, Absatz 4, NAG zum Ausdruck bringt, nämlich dass die letztgenannte Bestimmung nur für den Fall der Nichtmitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung eine Antragszurückweisung vorsieht. Andere Verletzungen der in Paragraph 29, Absatz eins, NAG allgemein angeordneten Verpflichtung eines Fremden, am Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels mitzuwirken, werden dagegen nicht erfasst. Antragszurückweisungen können daher insoweit nicht auf diese Norm gegründet werden. Eine andere Frage ist, inwieweit der in den wiedergegebenen ErläutRV zu Paragraph 19, Absatz 4, NAG ergänzend angesprochene Paragraph 13, Absatz 3, AVG eine Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags ermöglicht. Darauf wird noch zurückzukommen sein (siehe unten). Für die spezifische Konstellation des Paragraph 19, Absatz 4, NAG ist daraus aber jedenfalls nichts zu gewinnen.

Auch § 19 Abs. 6 NAG hat - ausschließlich - eine besondere Mitwirkungsverpflichtung im Auge. Gemäß dieser Bestimmung hat der Fremde der Behörde eine Zustelladresse und im Fall ihrer Änderung während des Verfahrens die neue Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Wird dieser Obliegenheit nicht entsprochen, kann das zur Verfahrenseinstellung führen. Auch Paragraph 19, Absatz 6, NAG hat - ausschließlich - eine besondere Mitwirkungsverpflichtung im Auge. Gemäß dieser Bestimmung hat der Fremde der Behörde eine Zustelladresse und im Fall ihrer Änderung während des Verfahrens die neue Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Wird dieser Obliegenheit nicht entsprochen, kann das zur Verfahrenseinstellung führen.

Sowohl auf den vierten (und den damit im Zusammenhang stehenden fünften) Absatz als auch auf den sechsten Absatz des § 19 NAG bezog sich dessen Abs. 10, wonach der Fremde auch am Verfahren zur amtswegigen Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 44a und 69a im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken hat. Die Mitwirkung "im erforderlichen Ausmaß" sollte zwar nach dem Gesetzeswortlaut über die beiden erwähnten Fälle hinausgehen ("insbesondere"). Inwieweit das von der Vorlage von zur Klärung der Identität des Betroffenen erforderlichen Urkunden abgesehen konkret schlagend werden konnte, bleibt allerdings schon deshalb offen, weil nicht zu sehen ist, dass ein amtswegiges Verfahren nach strengeren Maßstäben geführt werden sollte als ein solches, das auf einem Parteienantrag beruht. Im Übrigen kam jedenfalls im Rahmen des § 44a NAG idF vor dem FNG, auf den sich § 19 Abs. 10 NAG vorrangig bezieht, eine Mitwirkungsverpflichtung des Fremden dergestalt, dass eine materielle Erfolgsvoraussetzung "nachzuweisen" sei, von vornherein nicht in Betracht, weil die dort vorgesehene amtswegige Titelerteilung allein an eine vorangehende behördliche Entscheidung anknüpfte. Entsprechende Mitwirkungsverpflichtungen waren daher auch nicht Gegenstand der Anordnung des § 19 Abs. 10 NAG. Sowohl auf den vierten (und den damit im Zusammenhang stehenden fünften) Absatz als auch auf den sechsten Absatz des Paragraph 19, NAG bezog sich dessen Absatz 10,, wonach der Fremde auch am Verfahren zur amtswegigen Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 44 a und 69 a im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken hat. Die Mitwirkung "im erforderlichen Ausmaß" sollte zwar nach dem Gesetzeswortlaut über die beiden erwähnten Fälle hinausgehen ("insbesondere"). Inwieweit das von der Vorlage von zur Klärung der Identität des Betroffenen erforderlichen Urkunden abgesehen konkret schlagend werden konnte, bleibt allerdings schon deshalb offen, weil nicht zu sehen ist, dass ein amtswegiges Verfahren nach strengeren Maßstäben geführt werden sollte als ein solches, das auf einem Parteienantrag beruht. Im Übrigen kam jedenfalls im Rahmen des Paragraph 44 a, NAG in der Fassung vor dem FNG, auf den sich Paragraph 19, Absatz 10, NAG vorrangig bezieht, eine Mitwirkungsverpflichtung des Fremden dergestalt, dass eine materielle Erfolgsvoraussetzung "nachzuweisen" sei, von vornherein nicht in Betracht, weil die dort vorgesehene amtswegige Titelerteilung allein an eine vorangehende behördliche Entscheidung anknüpfte. Entsprechende Mitwirkungsverpflichtungen waren daher auch nicht Gegenstand der Anordnung des Paragraph 19, Absatz 10, NAG.

Auf den weiter in Geltung stehenden, auf Antrag eingeleitete Verfahren erfassenden Abs. 4 des § 19 NAG sowie auf dessen mit dem FNG aufgehobenen, amtswegige Verfahren behandelnden Abs. 10 wird ausdrücklich in den zitierten ErläutRV betreffend den mit dem FNG neu geschaffenen § 58 Abs. 11 AsylG 2005 verwiesen. Diesen Gesetzesmaterialien lässt sich nicht entnehmen, dass die mit dem FNG in das AsylG 2005 transferierten Regelungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen insoweit Anderes vorsehen würden, als (bisher) im NAG angeordnet wird (wurde). Es ist der Sache nach lediglich zu einer Zusammenfassung der Absätze 4 - sowie 6 - und 10 des § 19 NAG gekommen, was nur insofern von Bedeutung ist, als die unterbliebene Vorlage von Identitätsurkunden wie etwa des Reisepasses nunmehr einheitlich von § 58 Abs. 11 AsylG 2005 geregelt wird, sodass diesbezüglich im Antragsverfahren nicht auf § 13 Abs. 3 AVG zurückgegriffen werden muss (vgl. demgegenüber zum NAG grundlegend das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, ZI. 2008/21/0302, Punkt 4.2. der Entscheidungsgründe). Im Übrigen bezieht sich aber auch § 58 Abs. 11 AsylG 2005 auf Mitwirkungsverpflichtungen im Zusammenhang mit erkennungsdienstlichen Daten und mit der Zustelladresse des Fremden, nicht aber auf solche, die mit der Erhebung von inhaltlichen Erteilungsvoraussetzungen im Zusammenhang stehen. Insofern kommt daher weder eine Verfahrenseinstellung nach Z 1 noch eine Antragszurückweisung nach Z 2 dieser Bestimmung in Frage, was im Übrigen durch den jeweiligen Verweis in § 58 Abs. 4 und 7 AsylG 2005 auf den 11. Absatz dieser Norm bestätigt wird; in beiden Konstellationen (Abs. 4 und 7) ist das Vorliegen inhaltlicher Erteilungsvoraussetzungen nämlich nicht mehr Thema. Dass - wie in den Materialien noch ausgeführt wird - auch § 13 BFA-Verfahrensgesetz beachtlich bleibt, ist nur konsequent und führt letztlich zu dem Ergebnis, dass über die von § 58 Abs. 11 AsylG 2005 erfassten Fälle (im Sinn des Vorgesagten) hinaus Verletzungen der Mitwirkungspflicht gemäß § 13 Abs. 5 BFA-Verfahrensgesetz im Rahmen der Beurteilung der

Glaubwürdigkeit des Vorbringens eines Fremden zu berücksichtigen sind. Allenfalls hat dann also eine Abweisung seines Antrags zu erfolgen, die in § 58 Abs. 11 AsylG 2005 angeordneten "verfahrensrechtlichen Lösungen" (Verfahrenseinstellung oder Antragszurückweisung) kommen jedoch nicht in Betracht. Dass in § 58 Abs. 11 AsylG 2005 nur "insbesondere" auf Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten Bezug genommen wird, führt - anders als vom BFA in seiner Revisionsbeantwortung vertreten - zu keinem anderen Ergebnis, zumal auch nach dem hier dargelegten Verständnis dieser Vorschrift Raum für weitere Anwendungsfälle (zB. bei mangelnder Bekanntgabe einer aktuellen Zustelladresse) verbleibt. Auf den weiter in Geltung stehenden, auf Antrag eingeleitete Verfahren erfassenden Absatz 4, des Paragraph 19, NAG sowie auf dessen mit dem FNG aufgehobenen, amtswegige Verfahren behandelnden Absatz 10, wird ausdrücklich in den zitierten Erläuterungen betreffend den mit dem FNG neu geschaffenen Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 verwiesen. Diesen Gesetzesmaterialien lässt sich nicht entnehmen, dass die mit dem FNG in das AsylG 2005 transferierten Regelungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen insoweit Anderes vorsehen würden, als (bisher) im NAG angeordnet wird (wurde). Es ist der Sache nach lediglich zu einer Zusammenfassung der Absätze 4 - sowie 6 - und 10 des Paragraph 19, NAG gekommen, was nur insofern von Bedeutung ist, als die unterbliebene Vorlage von Identitätsurkunden wie etwa des Reisepasses nunmehr einheitlich von Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 geregelt wird, sodass diesbezüglich im Antragsverfahren nicht auf Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückgegriffen werden muss (vergleiche, demgegenüber zum NAG grundlegend das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, Zl. 2008/21/0302, Punkt 4.2. der Entscheidungsgründe). Im Übrigen bezieht sich aber auch Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 auf Mitwirkungsverpflichtungen im Zusammenhang mit erkennungsdienstlichen Daten und mit der Zustelladresse des Fremden, nicht aber auf solche, die mit der Erhebung von inhaltlichen Erteilungsvoraussetzungen im Zusammenhang stehen. Insofern kommt daher weder eine Verfahrenseinstellung nach Ziffer eins, noch eine Antragszurückweisung nach Ziffer 2, dieser Bestimmung in Frage, was im Übrigen durch den jeweiligen Verweis in Paragraph 58, Absatz 4, und 7 AsylG 2005 auf den 11. Absatz dieser Norm bestätigt wird; in beiden Konstellationen (Absatz 4, und 7) ist das Vorliegen inhaltlicher Erteilungsvoraussetzungen nämlich nicht mehr Thema. Dass - wie in den Materialien noch ausgeführt wird - auch Paragraph 13, BFA-Verfahrensgesetz beachtlich bleibt, ist nur konsequent und führt letztlich zu dem Ergebnis, dass über die von Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 erfassten Fälle (im Sinn des Vorgesagten) hinaus Verletzungen der Mitwirkungspflicht gemäß Paragraph 13, Absatz 5, BFA-Verfahrensgesetz im Rahmen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens eines Fremden zu berücksichtigen sind. Allenfalls hat dann also eine Abweisung seines Antrags zu erfolgen, die in Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 angeordneten "verfahrensrechtlichen Lösungen" (Verfahrenseinstellung oder Antragszurückweisung) kommen jedoch nicht in Betracht. Dass in Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 nur "insbesondere" auf Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten Bezug genommen wird, führt - anders als vom BFA in seiner Revisionsbeantwortung vertreten - zu keinem anderen Ergebnis, zumal auch nach dem hier dargelegten Verständnis dieser Vorschrift Raum für weitere Anwendungsfälle (zB. bei mangelnder Bekanntgabe einer aktuellen Zustelladresse) verbleibt.

Im vorliegenden Fall wurde dem Revisionswerber mit Verbesserungsauftrag vom 4. August 2014 aufgetragen, einen verbindlichen Arbeitsvorvertrag oder eine Patenschaftserklärung, einen aktuellen Strafregistrauszug sowie eine Bestätigung über das Bestehen einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung vorzulegen bzw. einzubringen. Damit wurde klar auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Abs. 3 AsylG 2005 abgestellt. Eine Nichterfüllung dieses Verbesserungsauftrages konnte nach dem Vorgesagten von vornherein nicht die Antragszurückweisung nach § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG 2005 zur Folge haben. Demgemäß war am Ende des besagten Verbesserungsauftrages auch nicht auf eine allfällige Antragszurückweisung hingewiesen worden. Vielmehr schloss der Auftrag - siehe eingangs - wie folgt: Im vorliegenden Fall wurde dem Revisionswerber mit Verbesserungsauftrag vom 4. August 2014 aufgetragen, einen verbindlichen Arbeitsvorvertrag oder eine Patenschaftserklärung, einen aktuellen Strafregistrauszug sowie eine Bestätigung über das Bestehen einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung vorzulegen bzw. einzubringen. Damit wurde klar auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 2, und 3 sowie Absatz 3, AsylG 2005 abgestellt. Eine Nichterfüllung dieses Verbesserungsauftrages konnte nach dem Vorgesagten von vornherein nicht die Antragszurückweisung nach Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG 2005 zur Folge haben. Demgemäß war am Ende des besagten Verbesserungsauftrages auch nicht auf eine allfällige Antragszurückweisung hingewiesen worden. Vielmehr schloss der Auftrag - siehe eingangs - wie folgt:

"Sollten Sie die Frist fruchtlos verstreichen lassen, so geht das Bundesamt davon aus, dass Sie die unbedingt

notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht erfüllen und wäre diesfalls Ihr Antrag abzuweisen."

Sowohl das BFA als auch das BVwG haben die gegenständlich erfolgte Antragszurückweisung - wie dargestellt verfehlt - spruchgemäß auf § 58 Abs. 11 AsylG 2005 gestützt. Im Bescheid des BFA wird diese Norm im Übrigen aber gar nicht erwähnt. Vielmehr hat das BFA dann in der Begründung seiner Entscheidung letztlich nur mit § 13 Abs. 3 AVG argumentiert, welche Bestimmung offenkundig ergänzend auch das BVwG im Auge gehabt hat. Eine Vorgangsweise nach § 13 Abs. 3 AVG in Bezug auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 60 AsylG 2005 scheidet indes gleichfalls aus (vgl. dazu sinngemäß, nunmehr vor dem Hintergrund - insbesondere - des § 8 Abs. 2 Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 idF BGBl. II Nr. 492/2013, das schon erwähnte Erkenntnis vom 29. April 2010, Zl. 2008/21/0302, vor allem Punkte 4.3. und 5. der Entscheidungsgründe). Sowohl das BFA als auch das BVwG haben die gegenständlich erfolgte Antragszurückweisung - wie dargestellt verfehlt - spruchgemäß auf Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 gestützt. Im Bescheid des BFA wird diese Norm im Übrigen aber gar nicht erwähnt. Vielmehr hat das BFA dann in der Begründung seiner Entscheidung letztlich nur mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG argumentiert, welche Bestimmung offenkundig ergänzend auch das BVwG im Auge gehabt hat. Eine Vorgangsweise nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Bezug auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Paragraph 60, AsylG 2005 scheidet indes gleichfalls aus vergleiche , dazu sinngemäß, nunmehr vor dem Hintergrund - insbesondere - des Paragraph 8, Absatz 2, Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 492 aus 2013,, das schon erwähnte Erkenntnis vom 29. April 2010, Zl. 2008/21/0302, vor allem Punkte 4.3. und 5. der Entscheidungsgründe).

Zusammenfassend vermögen daher weder § 58 Abs. 11 AsylG 2005 noch § 13 Abs. 3 AVG die Zurückweisung des Antrags des Revisionswerbers zu tragen. Das hat das BVwG verkannt, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war. Zusammenfassend vermögen daher weder Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 noch Paragraph 13, Absatz 3, AVG die Zurückweisung des Antrags des Revisionswerbers zu tragen. Das hat das BVwG verkannt, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war.

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG Abstand genommen werden. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG Abstand genommen werden.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 30. Juni 2015

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1
Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung
Besondere Rechtsgebiete Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur
teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Sachverhalt
Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015210039.L00

Im RIS seit

30.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at